

Bezirksregierung Münster
Dez. 33 - Flurbereinigungsbehörde

48653 Coesfeld, 24.7.2012
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-0

Flurbereinigung
Ramsdorf II - K 55 n - Westumgehung
Az.: 4 09 07

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Ramsdorf II - K 55n - Westumgehung

In der Flurbereinigung Ramsdorf II - K 55n - Westumgehung werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. IS. 546), in der derzeit gültigen Fassung, für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie am 04./05. und 06.07.2012 ausgelegt haben und wie sie im Anhörungstermin am 19. und 20.07.2012 erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit die Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Ramsdorf II - K 55n - Westumgehung mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§27ff FlurbG).

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen in dem Anhörungstermin erläutert worden. Begründete Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden nicht vorgebracht. Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Sie sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung der Wertermittlung ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5**

statthaft.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 01.12.2010 (GV NRW S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Im Auftrag



B. Grothues

